

1. Sind Sie der Auffassung, dass mit dem Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen, entsprechend der vorliegenden Fassung das Ziel erreicht ist, den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu garantieren?

Nein! Eine Garantie für die gleichberechtigte Teilhabe oder gar eine gesetzlich unmittelbare Beseitigung von Diskriminierung bietet das vorliegende Gesetz nicht.

Dazu ist der Gesetzentwurf zu unverbindlich und die größten Teile des gesellschaftlichen und privaten Lebens bleiben von vornherein ausgespart.

Dieses Gesetz gilt nur für die Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie den ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Bei geringer Verbindlichkeit wird ohne Sanktionen auf den guten und den finanziellen Willen der Behörden vertraut. Dass im Gesetzesziel halbherzig formulierte Anliegen „Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern...“, reicht aus unserer Sicht und Erfahrung nicht aus, das Gesetzesziel umzusetzen.

Wir fordern klare ANSAGEN in § 1 Gesetzesziel (3) neu Aufnehmen:

Jede Form von Diskriminierung, Intoleranz und Benachteiligung gegenüber von Menschen mit Behinderungen sollen im Land durch dieses Gesetz beseitigt und insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Dazu sind Nachteilsausgleiche und Unterstützungsmaßnahmen notwendig und zulässig.

2. Sind Ihrer Auffassung nach die Belange von Frauen mit Behinderung im Gesetzentwurf ausreichend berücksichtigt?

Nein, die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit eigener Behinderung und/oder als pflegende Angehörige, als Mutter und Tochter werden durch das Gesetz nicht erfasst bzw. vorhandene Diskriminierungen können durch das vorliegende Gesetz nicht wirksam beseitigt oder vermindert werden. Deshalb ist es notwendig, die zentrale Rolle der Frau und ihre unterschiedliche soziale Rolle im Gesetz stärker hervorzuheben, um sie durch das Gesetz zu schützen. Die gesellschaftliche Gesamtrolle der Frauen wird nicht ausreichend gewürdigt! Die besondere Rolle und die gesellschaftlichen Leistungen der Frauen, die sich um ihre schwerstbehinderten Kinder und Angehörige kümmern und häufig zusätzlich für die finanzielle Absicherung einstellen, müssen endlich anerkannt werden. Mit Hinweis auf Gender Mainstreaming weiter in Frage 12.

Unser Änderungsvorschlag unter § 5 Benachteiligung einfügen:

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen und von Frauen mit behinderten Kindern, Partnern und Eltern zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

3. Innerhalb welchen Zeitraums können die kommunalen Körperschaften, die ihnen mit dem Gesetz übertragenen Verpflichtungen zum Abbau von „Barrieren“ i. S. v. § 6 und § / realisieren?

Dies ist eine spannende Frage und sicherlich zuerst vom Landkreistag und vom Städte- und Gemeindetag zu beantworten. Das Ziel muß es sein, in allen Gebietskörperschaften gleiche Lebensbedingungen für alle Menschen zu schaffen.

Ohne den Ausführungen vorgreifen zu wollen, waren das Engagement und die Auslassungen der kommunalen Landesverbände zu diesem Gesetz in der Vergangenheit eher zurückhaltend und höchstens, wenn sie Geld oder konnexitätsrelevante Kosten einfordern konnten, waren sie hell wach.

Es bleibt deshalb auch zu befürchten, dass sie sich bei der Umsetzung des Gesetzes in ihrem Wirkungsbereich zurück halten werden. Deshalb fordern wir vom Gesetzgeber klare zeitliche Vorgaben für die Schaffung von Barrierefreiheit.

Unser Vorschlag, der Gesetzgeber sollte nach einer Frist von 2 Jahren eine Berichtspflicht für die Gebietskörperschaften (oder überhaupt) festschreiben, in der sie ihre Bemühungen um Barrierefreiheit und Gleichstellung nachweisen müssen. Sollten die Ergebnisse nicht befriedigen, sind verbindliche Zeitschienen und Maßnahmen in einer Zielvereinbarung festzulegen und gegebenenfalls auch Sanktionen festzulegen. Dies muss im Gesetz geregelt werden und nicht nur wieviel Geld ausgeglichen wird (§ 14 Ausgleichsregelung).

4. Inwiefern beeinflusst § 10 die bisherige Arbeitsweise und Organisation der Interessenvertretung behinderter Menschen?

Für uns als Selbsthilfeverband, für den ABiMV e.V., ist es wichtig, im und durch das Gesetz gestärkt und in unserer ehrenamtlichen Interessenvertretung unterstützt zu werden.

Als Experten in eigener Sache werden wir uns weiter in den notwendigen gesellschaftlichen Umbau, weg von bevormundender Fürsorge hin zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung einbringen.

Wenn der Gesetzgeber es ernst meint und den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern durchsetzen will, muss er uns als seine Verbündete stärken, damit wir endlich, das in vielen gesetzlichen Vorschriften verankerte Sozialstaatsprinzip ambulant vor stationär, gegen die „Aussonderer“ durchsetzen können.

Hier halten wir am § 10 fest und sind ganz entschieden gegen eine Einbeziehung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als „unsere Interessenvertreter“, denn in erster Linie vertreten sie ihre eigenen Interessen als Heim- oder Anstaltsbetreiber!

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch in Mecklenburg und Vorpommern über 95 % der Eingliederungshilfe für die Ausgliederung eingesetzt wird.

Es ist mittlerweile in fortschrittlichen Kreisen längst Konsens, dass gerade durch die zentralstaatliche Wohlfahrtspflege in Deutschland der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik behindert wird und alternative Projekte der Selbstbestimmten Behindertenbewegung immer wieder ausgebremst und häufig dazu ohne staatliche Hilfen ein Nischendasein fristen müssen.

Daran wird sich solange nichts ändern, wie unter § 10 (3) eine Förderung der Selbsthilfe „nach Maßgabe des Haushaltes“, nach Belieben ausgeschlossen werden kann.

Dies ist für uns keine verlässliche Förderung der Interessenvertretung.

In unserem Kampf für gleiche Bürgerechte und Nachteilsausgleiche benötigen wir jede politische aber auch jede finanzielle Unterstützung.

Bei der Sicherung demokratischer Grundrechte darf nicht immer wieder das Totschlagargument „der leeren Kassen“ gegen uns vorgeschoben werden. Menschen mit Behinderungen für Haushaltslöcher verantwortlich zu machen, für die sie keine Verantwortung tragen, ist menschenverachtend. Natürlich sind fiskalische Spielräume vorhanden, wenn man es will. Bei entsprechenden ordnungspolitischen Einstellungen und Handlungen können finanzielle Mittel auch den Behindertenorganisationen und den Selbsthilfeverbänden zur Verfügung gestellt werden. Der viel beschworene Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik bleibt eine „Sprechblase“, solange die Hilfe zur Selbsthilfe am Bettelstab geht. Andererseits erhalten, wie Sie wissen, Wohlfahrtslobbyisten erhebliche institutionell Förderung auch von der Landesregierung, von anderen Wirtschaftsverbänden einmal ganz zu schweigen.

Selbst in der Landesverfassung steht im! Artikel 19 „Initiativen und Einrichtungen der Selbsthilfe“

(1) Land, Gemeinden und Kreise fördern Initiativen, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind und der Selbsthilfe sowie dem solidarischen Handeln dienen.

Dies sollte endlich mit Leben erfüllt werden.

5. Wie beurteilen Sie die Änderungen des Artikels 4 hinsichtlich der Neufassung von § 41 und § 118 der Kommunalverfassung?

Der ABiMV e.V. findet diese Regelungen gut! Hier können die Kommunalos einmal zeigen, wie sie Selbstverwaltung verstehen und wie sie basisdemokratisch organisierte Vereine und Verbände und deren Vertreter/innen in eine Zivilgesellschaft einbinden und gesellschaftlichen Konsens in fortschrittliches Handeln für alle Lebensalter und Lebensformen ummünzen.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, bei der Verwaltungsreform endlich Strukturen zu schaffen, die sich an den Interessen der Bürger/innen ausrichten und mehr Teilhabe für alle ermöglicht! Insbesondere sollten in den 5 Großkreisen hauptamtliche Behindertenbeauftragte benannt werden, damit beim Umbau der Verwaltung und bei der Neuordnung von Aufgaben und Strukturen die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Wir denken, dass dies die Kreise leisten können und müssen!

6. Wie bewerten Sie den gegenwärtigen Handlungsbedarf für ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund des bereits im Jahr 2001 im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf den Weg gebrachten Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, das schließlich am 1. Mai 2002 in Kraft trat sowie vor dem Hintergrund der Rechtsituation in anderen deutschen Bundesländern.

Interessanterweise ist die Umsetzung des BGG in Landesrecht ausgerechnet von einer Rot-Roten Regierung in MV um 4 Jahre hinaus gezögert worden. Dies hat nicht nur politische Glaubwürdigkeitsverluste zur Folge, sondern behindert immer mehr auch die fortschrittlichen Kräfte in den Kommunen, die sich die Barrierefreiheit oder die Erklärung von Barcelona (aus dem Jahr 1995) „Die Stadt und die Behinderten“ auf die Fahnen geschrieben hatten. Nach anfänglichem Elan und Erfolgen setzte nach dem Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 immer mehr Ernüchterung und Stagnation ein. Die Behindertenproblematik verschwand immer mehr aus dem gesellschaftlichen Diskurs in den Kommunen und für Landesregierung und Landespolitik war/ist dies sowieso nur ein Randthema.

Es ist wirklich bedauerlich, dass wir in MV den anfänglichen Schwung und das gute soziale Klima nicht nutzen konnten und in der Umsetzung des BGG nunmehr wieder im Hinterfeld rangieren.

Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben, dieser Ausspruch ist in vielfältiger Weise in den Kommunen, dort wo wir täglich behindert werden, Realität. Bestraft für diese zögerliche Politik werden allerdings die Falschen.

Aber auch wirtschaftlich gibt es Auswirkungen, wer macht z.B. schon gern in einem behindertenfeindlichen Land Urlaub oder kommt trotz Diskriminierung wieder?

Es ist wirklich an der Zeit, zu Handeln und ein LBGG M-V zu verabschieden, um weiteren Schaden vom Land abzuwenden. Die Notwendigkeit der Gesetzesregelung wie unter (Punkt 4.) begründet, tragen wir mit.

7. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung?

Eine schwere Geburt! Das fortschrittliche Gesetz, wie wir es als ABiMV e.V. erhofft haben, ist trotz 4 jährigen Geburtswehen nicht heraus gekommen. Schade, denn die Zukunftsfähigkeit unseres Landes wird auch davon abhängen, ob es uns gelingt, gemeinsam an Kommunen für alle Lebensalter und Lebensformen zu bauen und dies nicht nur mit Blick auf die gegenwärtig 275 000 behinderten Menschen im Land sondern mit Blick auf den demografischen Wandel im nächsten Jahrzehnt.

Der ABiMV e.V. und andere Verbände haben intensiv an der Diskussion und Meinungsbildung in den letzten 4 Jahren teilgenommen und sind enttäuscht, dass heute nicht das in vielen Sitzungen ausgehandelte Konsenspapier vom 25.08.2004 auf dem Tisch liegt. Aber wir geben die Hoffnung nicht auf, dass der Landtag in diesem Gesetzgebungsverfahren noch einiges zum Besseren regeln wird!

8. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtslage in den anderen Bundesländern, also im Vergleich zu den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen der anderen Länder und im Vergleich zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz?

Der Gesetzentwurf zum LBGG MV wurde so lange nachverhandelt und redigiert, bis zum kleinsten gemeinsamen Nenner.

Leider haben die Beteiligten, die reale Chance bei der Umsetzung des BGG zu den fortschrittlichen Bundesländern zu gehören, dem Kleinmut und der politischen Kleingläubigkeit geopfert!

Zum besseren Konsenspapier vom 25.08.2004 fehlten, der Mut und das Durchsetzungsvermögen.

9. Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht ein Artikelgesetz im Vergleich zu einem Rahmengesetz?

Klar, mit einem Artikelgesetz hatten wir die Chance, konkrete Festlegungen zum Abbau von Barrieren und Diskriminierungen, in andere Landesgesetze hinein zu schreiben und daher wirksame Regelungen zu treffen, als dies ein unverbindliches Rahmengesetz kann. Die Behindertenbewegten sind in ihren ersten Vorschlägen von einem Rahmengesetz ausgegangen, zeigten sich aber flexibel, als das

sogenannte Lüdemann – Papier am 5. Nov. 2003 auf dem Tisch lag. In der Abstimmung mit den einzelnen Ressorts wurde aber interessanterweise deutlich, dass fast kein Ministerium irgendeine Zugeständnisse zu machen oder wirksame Regelungen einzuarbeiten bereit war, manchmal auch wider besserem Wissen, wahrscheinlich auf Anordnung von Oben.

Denkblockaden über Denkblockaden! Es war schon ernüchternd und frustrierend, wie mit unseren Vorschlägen und Anregungen umgegangen wurde. Da das federführende Sozialministerium leider nur ein geringes Gewicht in der Landesregierung hat, war es nicht möglich, den notwendigen Druck auf Wirtschaft, Finanzen, Bildung etc. auszuüben, so dass die in der Arbeitsgruppe vertretenen Behindertenverbände zwar vehement um ein wirksames Artikelgesetz gerungen haben, aber meist auf verlorenen Posten standen. Kompromiss, für Kompromiss verloren wir und das Gesetz immer mehr an Substanz und Verbindlichkeit.

10. Wie bewerten Sie das in § 1 definierte Gesetzesziel eines Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und wie beurteilen Sie die in den folgenden Paragraphen und Artikeln angestrebte Umsetzung dieses Ziels?

Das Kabinett hat es doch noch geschafft, mit dem vorliegenden Entwurf dem Landtag ein ganz unverbindliches Artikelgesetz vorzulegen. Es wird schwer, mit Hilfe dieses Gesetzes Teilhabe und Selbstbestimmung gegen die Widerstände von antidemokratischen Kräften und Bedenkträgern im Land und in den Kommunen durchzusetzen. Weiterhin wurde die Herausstreichung der Menschen mit chronischen Erkrankungen aus dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht, dies betrachten wir als Affront und Diskriminierung von Betroffenen, welche mit ihren Problemen allein gelassen werden, dabei häufig nicht einmal die notwendige gesundheitliche Versorgung erhalten und gleichzeitig von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen bleiben sollen. Dies tradiert die Frage der Legaldefinition des Behinderungsbegriffes (s.h. Antwort zu 11.).

Deshalb fordern wir klare ANSAGEN in § 1 Gesetzesziel (1) neu Aufnehmen:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, [in Mecklenburg und Vorpommern](#) Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [oder chronischen Erkrankungen](#) zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen [oder chronischen Erkrankungen](#) am Leben in der Gesellschaft [nachhaltig](#) zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
11. Wie beurteilen Sie § 3, der eine Legaldefinition des Begriffs „Behinderung“ enthält? Ist die in diesem Gesetz verwendete Begriffsdefinition dieselbe, die auch im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und in allen anderen Landesbehindertengleichstellungsgesetzen Verwendung.

Ein großer „Webfehler“ des BGG ist die Behinderungsdefinition (§ 3). Es ist der bundesweiten Behindertenbewegung nicht gelungen, diese defizitorientierte Definition zu verhindern, weil die Bewahrer des alten wohlfahrtsstaatlichen Denkens und Handels in der Übermacht waren/sind! Mittlerweile wird die defizitorientierte Definition nicht nur von den Betroffenenorganisationen sondern auch in weiten Teilen der Sozialwissenschaften und von fortschrittlichen Behindertenpolitikern abgelehnt.

Der Landesgesetzgeber sollte nach 4 Jahren BGG diese Entwicklung nicht ignorieren und eine fortschrittliche Behinderungsdefinition in das LBG MV aufnehmen. Die Übernahme einer rückschrittlichen Behinderungsdefinition aus dem BGG in ein LBG MV macht diese nicht besser und richtig! In einigen Bundesländern ist man dieser Definition gefolgt. Dem muss sich das Landesparlament nicht zwingend anschließen oder gar sich davon abhalten lassen, eine eigene fortschrittliche Behinderungsdefinition zu verwenden.

Behinderung ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren

einerseits und der externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, müssen.

Dies ist die Internationale Classification of Impairments, Disability and Health (ICE), die im Auftrage der WHO, mit Stand Oktober 2004, erarbeitet wurde.

Die Definition von Behinderung (im vorliegenden Entwurf) ist gemessen an der ICE-Definition völlig unakzeptabel und basiert auf einem alten Denken, welches letztlich in der NS- Zeit zu Mord und Totschlag an behinderten und chronisch kranken Menschen führte, alles auf der Grundlage von (pseudo-) wissenschaftlichen Erkenntnissen und Definitionen, durch Erbgesetze und Rassenlehre. Die neuen Apologeten von Euthanasie, Sterbehilfe, pränataler Diagnostik haben deshalb mit der im Entwurf vorgeschlagenen Behindertendefinition keine Probleme, weil sie alle Optionen offen lässt.

Daran ändert sich auch nichts, wenn diese Definition im BGG gegen den Willen der Behindertenbewegten festgeschrieben wurde.

Diese Definition blendet vollständig aus , dass Mann, Frau, Kind nicht nur behindert sein können, sondern massiv durch die Politik und die Gesellschaft behindert werden!

Traditionell werden Behinderte immer noch als medizinische Einzelfälle gesehen oder als Objekte der Wohlfahrt und Fürsorge, des Mitleids und der freiheitsfernen Behütung, das wird bei dieser (im Entwurf vorliegenden) Definition deutlich. Diese noch immer weit verbreiteten Ansichten sind wesentliche Hindernisse auf dem Weg zu mehr Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung, zur Vertretung der eigenen Interessen und der vollen Bürgerrechte für behinderte Menschen.

Die Menschen mit chronischen Erkrankungen sollen aus der Behinderungsdefinition gänzlich herausfallen, was von uns so nicht akzeptiert wird. An Senioren oder Menschen im höherem Lebensalter wird im ganzen Entwurf kein Gedanke, geschweige denn ein Satz verschwendet, obwohl Behinderungen im höherem Lebensalter eigentlich ein großes Problem sind und statistisch gesehen, sogar diese Bevölkerungsgruppe mit Handicaps am größten ist.

Zum § 3 Behinderung (in der Gesetzesvorlage)

~~Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.~~

Diese vorstehende Definition tragen wir so nicht mit. Unsere Forderung in Anlehnung an Minimalkonsens im gemeinsamen Entwurf vom 25. August 2004 lautet:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung, die von Maßnahmen, Verhältnissen oder Verhaltensweisen von den in § 2 genannten Stellen betroffen sind, die ihre Lebensmöglichkeiten beschränken oder erschweren. Als behindert gilt auch ein Mensch mit einer chronischen Erkrankung.

12. Findet der Grundsatz des Gender Mainstreamings in § 4 ausreichend Berücksichtigung?

Nein! Mit Verweis auf die Antwort zur Frage 2 führen wir weiter aus.

Geschlecht und Alter haben eine zentrale Bedeutung für die Charakterisierung der Lebenslage behinderter Menschen. Mehrfachdiskriminierung behinderter Frauen ist in vielen Lebensbereichen Realität! In der beruflichen Eingliederung sind behinderte Frauen unterrepräsentiert, mit entsprechend negativen Folgen auf deren wirtschaftliche Situation. Die Belange behinderter Mütter werden nach wie vor kaum beachtet, in offiziellen Statistiken gibt es hierzu keine Aussagen. Die zwei Sätze im § 4 sind in diesem Zusammenhang wohl auch mehr als „Platzhalter“ gedacht. Eine ausreichende Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter, die Freiheit von Diskriminierung, gleiche Teilhabe und echte Wahlfreiheiten von Lebensentwürfen können mit dem vorliegenden Gesetzestext nicht erreicht oder Verbesserungen in Aussicht gestellt werden.

13. Wie beurteilen Sie § 5 der eine Legaldefinition des Begriffs „Benachteiligung“ enthält?

Ist die in diesem Gesetz verwendete Begriffsdefinition dieselbe die ebenfalls im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und in allen anderen Landesbehindertengleichstellungsgesetzen Verwendung findet?

Die Systematik ist eine andere. Die vorliegende Definition ist nicht aussagefähig! Außer die Botschaft, dass es zwingende Gründe für eine unterschiedliche Behandlung gibt!!! Zwingende Gründe zur Diskriminierung dürfen in ein LBG nicht hineininterpretiert werden können. Der Satz aus dem gemeinsamen Entwurf (25. August 2004) sollte deshalb als Minimalkonsens nicht verloren gehen und als Satz angefügt werden.

[Eine unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.](#)

14. Wie beurteilen Sie § 6, der eine Legaldefinition des Begriffs „Barrierefreiheit“ enthält?

Ist die in diesem Gesetz verwendete Begriffsdefinition dieselbe, die ebenfalls im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und in allen anderen Landesbehindertengleichstellungsgesetzen Verwendung findet?

Die hier vorliegende Definition ist identisch mit dem BGG und findet unsere Zustimmung!

15. Wie bewerten Sie die einzelnen Maßnahmen zur Gleichstellung, Teilhabe, Integration und Barrierefreiheit in den §§ 7 bis 15?

Mit Verweis auf die Beantwortung der folgenden konkreten Fragen, wollen und können wir eine Gesamtbewertung der §§ 7 bis 15 hier nicht vornehmen.

16. Wie bewerten Sie insbesondere § 8 zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, der in Absatz 1 durch einen Verweis auf die Landesbauordnung und in Absatz 2 durch einen Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften den Status quo festschreibt?

Der § 8 weicht von der Rechtssystematik ab, wenn unter Abschnitt 1- Allgemeine Bestimmungen - konkrete Festlegungen zur Landesbauordnung getroffen werden. Dies müsste ausführlicher als Festlegung in einem Artikelgesetz vorgenommen werden.

In Anbetracht der äußerst umfangreichen und erforderlichen Details zum barrierefreien Bauen scheint es unter Abschnitt 1 nicht empfehlenswert, sich auf einzelne Regelungen der Landesbauordnung festzulegen, weil diese, sich entsprechend der technischen Möglichkeiten schnell ändern und damit günstigere bauliche Lösungen schwerer zum Zuge kommen könnten. Allerdings muss gesetzestreu sein, dass im Rahmen der Deregulierung oder auch der Angleichung an die Musterbauordnungen das LBG M-V nicht ausgehebelt wird und barrierefreies Bauen in der Planung und Bauausführung verbindlich durch die Landesbauordnung festgeschrieben ist und bleibt.

Unser Vorschlag ist analog zum BGG den Absatz (1) neu:

[Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.](#)

17. Wie bewerten Sie § 9 zu Zielvereinbarungen?

Lässt in der hier abgesehenen Form alle Fragen und Regelungen offen! Da ist es selbst beim besten Willen zwischen verhandlungswilligen Partner schon schwierig, zu einer Zielvereinbarung zu kommen. Andererseits können die anerkannten Verbände die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen nicht mehr verlangen.

[Noch im Regierungsentwurf mit Stand 01. September 2005 finden sich konkretere Passagen! Diese sollten in das Gesetz übernommen werden!](#)

18. Wie bewerten Sie § 10, der die Interessenvertretung regelt!

Ist ein wichtiger Paragraph für die Sicherung der Interessenvertretung durch die legitimierten Interessenvertreter der behinderten und chronisch kranken Menschen. Mit Verweis auf die Antworten zur Frage 4.

19. Wie bewerten Sie die Regelungen zur Gebärdensprache und zu Kommunikationshilfen in § 11?

Wir unterstützen die Einschätzung unserer Freunde vom Gehörlosen Landesverband MV e.V. und dem DSB-Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten MV e.V.

20. Wie bewerten Sie § 12, der die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken regelt?

Dies ist eine Forderung aus dem BGG und wird im LBBG MV entsprechend der Vorgaben umgesetzt. Allerdings eben nur eins zu eins, d.h. unverständliche im Bürokratendeutsch verfasste Bescheide und Vordrucke werden transkribiert. Vordrucke und Bescheide in leichter Sprache stehen für diejenigen, welche Schwierigkeiten mit dem Erfassen amtlicher Vordrucke und Bescheide haben nicht zur Verfügung.

21. Wie bewerten Sie die Regelungen in § 13 zur barrierefreien Informationstechnik?

Wenn Informationen so unübersichtlich und chaotisch ins Netz gestellt werden, dass selbst versierte Internetfreaks sich nicht mehr durch den Datenmüll finden und jede Homepage in Stadt und Gemeinden unterschiedlich gestaltet wird, ist es nicht nachvollziehbar, weswegen Städte und Gemeinden für diesen Murks auch noch einen Finanzausgleich für die Gestaltung von 5 barrierefreien Internetseiten bekommen sollen. Wenn die sechs kreisfreien Städte und 12 Landkreise sowie 113 Ämter und amtsfreie Gemeinden die einfachsten Grundregeln bei der Gestaltung ihrer Internetpräsenz in der Aufbauphase nicht eingehalten wurden und keine Abstimmung über Mindeststandards vorgenommen haben, sollen sie diese auch auf eigene Kosten reparieren, aber bitteschön die gesamte Homepage!

Dies ist geradezu ein Musterbeispiel, wie sogenannte Kosten hochgerechnet und als Konnexitätskosten dem LBBG MV zugerechnet werden.

22. Welche Meinung haben Sie zur in § 14 geregelten Ausgleichsregelung?

Nach der Kommunalverfassung § 2 des Landes müssen die gesundheitliche und soziale Betreuung der Bürgerinnen durch die Gemeinden gesichert werden. Aus unserer Sicht ist deshalb eine Ausgleichsregelung für die hier nach §§ 11 bis 13 zu übernehmenden Aufgaben nicht notwendig, zumal die hier infrage kommenden Kosten unerheblich sind und Ausgleichsregelungen zusätzliche Verwaltungskosten erzeugen.

23. Wie beurteilen Sie die in § 15 geregelten Möglichkeiten der Mitwirkung von Verbänden, die Verbandsklage und die Vertretungsbefugnis?

Als längst überfällig. Schon bei der Diskussion um die Landesverfassung für MV nach der Wende haben wir uns für die Verbandsklage auch für Behindertenverbände stark gemacht.

Mit dem § 15 wird unsere Forderung endlich gesetzlich verankert. Allerdings müssen die Verbände bzw. die Betroffenen erst einmal nachweisen, dass er/sie/es wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden. Da hat der Gesetzgeber eine Hürde errichtet, über die wir schwer springen können. Die befürchtete Klagewelle wird also ausbleiben. Aber selbst wenn Sie im Gesetzgebungsverfahren die Beweislastumkehr doch noch unterbringen, stehen wir vor einer Gerichtsbarkeit, die sich genauso wie die Gesellschaft erst darauf einstellen muss, dass Menschen mit Behinderungen rechtsfähige Personen sind und alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.

Wenn die Berliner, die Saarländer und die Rheinländer sowie Pfälzer eine Beweislastumkehr in ihren jeweiligen Landesgesetzen verankert haben, ist wirklich nicht nach zu vollziehen, warum Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsposition der Diskriminierten nicht stärken will.

Unser Vorschlag ist, analog zum LBBG Rheinland-Pfalz, in § 15 Absatz (2) neu aufzunehmen:

Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.

24. Welche Positionen haben Sie zu der geplanten Einfügung des Integrationsförderratsgesetzes als Abschnitt 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Die ursprünglichen Bedenken der Verbände, dass die Einordnung des Integrationsförderratsgesetzes vom Gesetzgeber zur Schwächung des Rates ausgenutzt werden könnte, ist nicht eingetroffen. Hier ist lediglich eine unter § 20 Abs. 1 neue Regel eingeführt, zu der wir unter Frage 25 Stellung beziehen. Der ABiMV e.V. stimmt der Einordnung zu.

25. Wie bewerten Sie die unter § 20 Abs. 1 neu geregelte Wahl des Vorsitzenden des Integrationsförderrates, der nun mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter gewählt ist?

Diese Regelung entspricht nicht den demokratischen Gepflogenheiten und wird von uns so nicht mitgetragen!

Die Wahl des Vorsitz in einem Gremium sollte dem/der Bewerber/in eine ausreichende Legitimation verschaffen und andererseits Stabilität geben.

Wenn wie hier, ein/e Vorsitzender/in wie seine Stellvertreter/in mit einfacher relativer Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) wählbar ist, so sind er/sie im Falle eines Misstrauens, nach demokratischen Gepflogenheiten mit dem gleichen Quorum abwählbar.

Es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart!

Nach unserer Ansicht ist mindestens eine absolute Mehrheit für eine Wahl notwendig, besser wäre eine Zweidrittelmehrheit, da der IFR aus unterschiedlichen Interessentengruppen zusammengesetzt ist. In der Zusammenarbeit im Rat muss das Blockdenken überwunden werden, da könnte ein mit großer (2/3 Mehrheit) gewählter Vorsitz ein guter Anfang sein.

Unser Vorschlag ist Absatz (1) korrigiert:

(1) Der Integrationsförderrat wählt aus seiner Mitte in je einem Wahlgang einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 21 Satz 1 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der ~~anwesenden~~ Mitglieder oder ihrer stimmberechtigten Vertreter erhält.

26. Wie bewerten Sie die Artikel 2 bis 23, in denen zahlreiche Landesgesetze und Verordnungen abgeändert werden?

Eigentlich sollte das LBG MV nach dem Willen des Kabinetts ein wirksames Artikelgesetz werden. Aber im Streit mit den Ministerien und Instanzen ist davon immer weniger übrig geblieben.

Einige Gesetze wurden nicht verändert andere gar nicht erst angefasst oder als heiße Eisen fallen gelassen, wie z.B. das Psychiatriegesetz, das Pflegegeldgesetz, das Landeswaldgesetz.

In anderen hier geregelten Artikeln sind die Änderung nicht ausreichend, s.h. Anhang!

27. Wie bewerten Sie Artikel 24 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) und Artikel 25 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) ?

Wir haben keine Einwendungen!

28. Wo sind nach Ihrer Meinung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Korrekturen in welcher Form angezeigt bzw. zwingend vorzunehmen? Bitte machen Sie ggf. konkrete Formulierungsvorschläge.

Da selbst im Märchen nur drei Wünsche frei sind und die Realität häufig noch grausamer ist, wollen wir an dieser Stelle nur 3 ganz wichtige Korrekturen aus der vorliegenden Stellungnahme wiederholen! Allerdings bleibt ohne eine moderne Behinderungsdefinition im § 3 und ohne ein klares Ziel § 1 das ganze LBG MV nur Makulatur! Das sollten Sie nicht vergessen. Und wenn Sie noch die Beweislastumkehr ins Gesetz schreiben, können wir uns mit dem Gesetz arrangieren und versuchen, unsere Teilhabechancen im Land und in den Gemeinden auszubauen.

Den § 1 Gesetzesziel (1) ergänzen und (3) neu aufnehmen:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, in Mecklenburg und Vorpommern Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft nachhaltig zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen; dabei ist besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
- (3) Jede Form von Diskriminierung, Intoleranz und Benachteiligung gegenüber von Menschen mit Behinderungen sollen im Land durch dieses Gesetz beseitigt und insbesondere die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Dazu sind Nachteilsausgleiche und Unterstützungsmaßnahmen notwendig und zulässig.

Eine moderne Behinderungsdefinition im § 3 Behinderung aufnehmen:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung, die von Maßnahmen, Verhältnissen oder Verhaltensweisen von den in § 2 genannten Stellen betroffen sind, die ihre Lebensmöglichkeiten beschränken oder erschweren. Als behindert gilt auch ein Mensch mit einer chronischen Erkrankung.

Unser Vorschlag ist, analog zum LBBG Rheinland-Pfalz, in § 15 Absatz (2) neu aufzunehmen:

Besteht Streit über das Vorliegen einer Benachteiligung und macht der behinderte Mensch Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.

29. Wie bewerten Sie diesen Gesetzentwurf unter Kostengesichtspunkten und vor dem Hintergrund des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips? Ist die Kostenverteilung ausgewogen und gerecht erfolgt.

Generell stellen wir fest, dass Städte und Gemeinden eine Eigenverantwortung bei der Gestaltung von gleichen Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen haben und diese Verantwortung nicht auf das Land abschieben können. Die im Rahmen der jährlichen Finanzaufweisungen erhaltenen Mittel sind genauso wie andere Einnahmen, z.B. aus Steuern für die Ausgestaltung von barrierefreien Lebensräumen und Lebensbedingungen einzusetzen. Darauf haben alle Bürgerinnen und Bürger ein Anrecht. Wenn, wie zum Beispiel, in der Hansestadt Stralsund 21,6 % der Bürger/innen eine amtlich anerkannte Behinderung haben, ist dies eben keine Randgruppe mehr. Prinzipiell gehen wir auch davon aus, dass Maßnahmen, die Barrieren abbauen oder beseitigen, keine Sondermaßnahmen mit Sonderfinanzbedarf für eine Minderheit darstellen, sondern für alle Bürger/innen in der Kommune zum Vorteil sind und regelmäßig Kosten einsparen helfen! Von den positiven Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung einmal abgesehen!

Es ist wirklich frustrierend von den kommunalen Landesverbänden immer wieder jede Seite Papier oder PC Kosten vorgerechnet zu bekommen, die durch die barrierefreie Kommunikation verursacht würden. Dass, das Sozialministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung erst den Standard für den barrierefreien Internetauftritt der Gemeinden festlegen will/muss, ist leider keine Story aus Schilda, sondern aus Mecklenburg-Vorpommern. In was für Gemeinden leben wir denn eigentlich! Was ist das für ein Selbstverständnis von gesamtgesellschaftlicher Verantwortung, bei jeder Kleinigkeit dem Land die Kosten aufs Auge zu drücken? Es darf doch für die Verwaltungen bei effektivem Mitteleinsatz überhaupt kein Problem sein, die Aufgaben, die sie bisher vernachlässigt haben, nun endlich zu übernehmen.

Da könnten wir, die Menschen mit Behinderungen, die täglich in den Gemeinden diskriminiert werden, wohl zuerst Ausgleichszahlungen von den Gemeinden fordern, damit wir die Barrieren, die uns täglich in den Weg gestellt werden, überwinden können.

30. Welche Folgen und vor allem welche praktische Bedeutung hat das Landesbehindertengleichstellungsgesetz für den Alltag und wie bewerten Sie dies?

Die Hoffnung, dass in Mecklenburg-Vorpommern allen Menschen endlich gleiche Teilhabechancen eingeräumt werden und die Chance für jeden, diese zu nutzen!

Als Anhang weitere Vorschläge zu Änderungen von Artikelgesetzen:

Zu Artikel 4

Änderung der Kommunalverfassung

„§ 118“

Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeiräte“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tragen die Landkreise dafür Sorge, dass auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. Die Landkreise ~~können~~ werden hierfür Beiräte oder Beauftragte bestellen.“

Begründung:

Der alte Abschnitt 3: „Die oder der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ wurde ersatzlos gestrichen. Auf Gemeinde- und Kreisebene wird den Gebietskörperschaften unter Artikel 4 lediglich freigestellt, Behindertenbeauftragten zu bestellen. Dies ist auf Kreisebene nicht ausreichend. Insbesondere gibt es unbedingten Handlungsbedarf mit der anstehenden Verwaltungsmodernisierung, damit es Interessenvertreter und Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Behinderung im neuen Großkreis gibt muss es eine/n hauptamtlichen Behindertenbeauftragte/n geben!

Zu Artikel 18

Änderung des Kurortgesetzes

Das Kurortgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000 (GVOBl. M-V S. 486) wird wie folgt geändert:

Unter „§ 2 Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte“

wird unter (1) Kurorte müssen verfügen, neu aufgenommen

1. über eine barrierefreie Infrastruktur, um dem Gleichstellungsgrundsatz des LBG M-V gerecht werden zu können. Alle in der Folge genannten Einrichtungen und Heilverfahren sind durch Menschen mit Behinderungen gleichermaßen nutzbar zu gestalten.

Unter „§ 4 Erholungsort“

wird in (1) neu eingefügt: Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

1. eine barrierefreie Infrastruktur, die alle natürlichen Vorzüge und gestalteten Bereiche Menschen mit Behinderungen gleichermaßen nutzbar macht.

Unter „§ 5 Anerkennungsverfahren“

wird in eingefügt (2) Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des IFR und des Gesundheitsamtes

es wird im letzten Satz angefügt Pkt. 2.

.....sowie ein Gutachten über Barrierefreiheit im Sinne des LBG M-V.

wird im letzten Satz angefügt Pkt. 4.

.....sowie über deren barrierefreien Zugänglichkeit.

Zu Artikel 20

Änderung des Schulgesetzes

Dem § 1 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510) geändert worden ist, wird eingefügt:

Der § 34 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 6 und 7 werden eingefügt:

„(6) Behinderte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen wohnortnah unterrichtet werden. Das Land und die Schulträger haben hierzu nach Maßgabe des Haushalts die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(7) Sofern Förderschülerinnen oder Förderschüler oder deren Erziehungsberechtigte an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden, sind sie so zu stellen, als wenn die nächstgelegene Regelschule besucht würde.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9. usw.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

Dem § 7 Abs. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550) wird folgender Satz angefügt:

An § 7 Abs. 6 wird der folgende Satz angefügt:

6)Der Behindertentransport ist Pflichtaufgabe des ÖPNV.

Im § 7 Abs. 7 wird folgendes Wort eingefügt:

7) In verkehrsschwachen Regionen und zu verkehrsarmen Zeiten sollen entsprechend der Nachfrage die jeweils zweckmäßigen Bedienformen wie alternative Nahverkehrsdienste mit geeigneten Kleinbussen, Taxen und Mietwagen zu einer ergänzenden barrierefreien oder wirtschaftlichen Gestaltung des Verkehrsangebots genutzt werden.

Begründung:

Nach § 1 Absatz (2) ÖPNV ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet, ein Bestandteil. Der sogenannte Bedarfsverkehr kann nach unserer Auffassung ohne größeren Aufwand unter Einbeziehung der vorhandenen Behindertenfahrzeuge so wie durch Neuanschaffung geeigneter Transportfahrzeugen mittelfristig flächendeckend organisiert werden, so dass im Nahverkehrsnetz auch dort, wo bisher noch kein durchgängiger barrierefreier ÖPNV angeboten wird, ein öffentlicher Nahverkehr für ALLE angeboten werden kann.

Legende: blauer unterstrichener Text - sind vorgeschlagene Änderungen des ABiMV e.V. im Gesetzentwurf